

R I C H T L I N I E N für die Aktion „Plus 1“

§ 1 Förderungsziele

Mit dieser Förderungsaktion sollen Lehrbetriebe, die in der Zeit vom **01. Februar 2012** bis **30. April 2012** zusätzlich einen Lehrling aufnehmen, gefördert werden.

§ 2 Förderungswerber

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können von Betrieben bzw. Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz beantragt werden, die Lehrlinge ausbilden. Dabei muss der Lehrling, für den eine Förderung beantragt wird, seine betriebliche Ausbildung vorwiegend in Kärnten erfahren und seinen ordentlichen Wohnsitz in Kärnten haben.

§ 3 Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt einmalig **€ 1.000,-** für jedes aufrechte Lehrverhältnis, das die Bedingungen dieser Richtlinie vollinhaltlich erfüllt.

§ 4 Sonstige Förderungsbestimmungen

- 1) Förderbar ist die Aufnahme eines Lehrlings, dessen Lehrvertrag zwischen dem 01. Februar 2012 und 30. April 2012, abgeschlossen wird.
- 2) Die Förderung wird nach einem aufrechten Lehrverhältnisses von einem Jahr ausbezahlt.
- 3) Förderungen werden widerrufen und sind in der vollen ausbezahlten Höhe umgehend dem Land Kärnten rückzuerstatten, wenn sie aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt wurden.

§ 5 Förderungsabwicklung

- 1) Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur), Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. 050 536 16095, einzureichen.
- 2) Dem Ansuchen um eine Förderung im Rahmen dieser Aktion, ist eine Kopie des Lehrvertrages anzuschließen.
- 3) Ein Förderungsansuchen kann erst nach Ablauf der Probezeit von drei Monaten gemäß § 15 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz gestellt werden. Der spätest mögliche Einreichtermin ist der 30. August 2012.
- 4) Zuerkannte Förderungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Nachhinein angewiesen.

§ 6 Förderungsumfang

Das Gesamtfördervolumen dieser Landesförderungsaktion beträgt € 100.000,- und ist somit auf 100 Förderungsfälle begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen "Arbeitnehmer", "Antragsteller" und "Lehrling" sind als geschlechtsneutral zu betrachten.